



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	24.01.2011	
Integrationsrat	07.02.2011	
Ausschuss Soziales und Senioren	10.02.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Personenfreizügigkeitsregelungen nach der EU-Osterweiterung hier: Situation der Familien bulgarischer und rumänischer Herkunft

Durch die Liste Interfamilia wurde am 25.11.2010 beantragt, dass sich der Integrationsrat in seiner nächsten Sitzung mit der Situation der Familien bulgarischer und rumänischer Herkunft befasst. Hierbei wird darauf verwiesen, dass die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU seitens der Agentur für Arbeit in Köln sehr restriktiv gehandhabt werde. Familien, die nach EU-Beitritt nach Deutschland eingereist sind, seien gezwungen, als Tagelöhner bzw. auf Honorarbasis zu arbeiten, ohne jegliche soziale Sicherheit.

Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass seitens der Ausländerbehörde keine Möglichkeit besteht, an der geschilderten Problematik etwas zu verändern. Bei abhängig beschäftigten Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien (Arbeitnehmer) ist es erforderlich, dass durch die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt wird, um einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten. Der Gesetzgeber hat hier, abweichend von der Zuständigkeit der Ausländerbehörde bei Drittstaatsangehörigen, für bulgarische und rumänische Staatsangehörige die Zuständigkeit für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU auf die Agentur für Arbeit übertragen.

Hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt und der Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU wurde die Agentur für Arbeit in Köln gebeten, das Verfahren und die Voraussetzungen darzustellen. Zu der Anfrage der Verwaltung wurde Folgendes mitgeteilt:

Bei nichtqualifizierten Tätigkeiten müssen sich Staatsangehörige aus Bulgarien und Ru-

mänien 3 Monate in Deutschland wohnhaft und gemeldet aufhalten, bevor sie einen Antrag auf Arbeitserlaubnis-EU stellen können. Nach Ablauf dieser Frist kann der Antrag für eine konkrete Arbeitgeberin bzw. einen konkreten Arbeitgeber gestellt werden. Die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU unterliegt jedoch der Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen. Dieses bedeutet, dass die Arbeitserlaubnis-EU abgelehnt werden muss, wenn geeignete vorrangige Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen oder die Arbeitsbedingungen nicht angemessen sind.

Handelt es sich um qualifizierte Tätigkeiten, die eine mindestens zweijährige Ausbildung voraussetzen, kann der Antrag auf Arbeitserlaubnis-EU sofort nach Einreise ins Bundesgebiet gestellt werden. Die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU unterliegt jedoch auch hierbei der Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen.

Für Akademikerinnen und Akademiker aus den Ländern Bulgarien und Rumänien wird für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Tätigkeit auf die Vorrangprüfung verzichtet. Hier werden nur noch die Arbeitsbedingungen geprüft.

Sonderregelungen für rumänische und bulgarische Staatsangehörige gibt es nicht.

Die Ausländerbehörde hat auf das gesamte Verfahren keinen Einfluss. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien genießen, vorbehaltlich des Vorliegens anderer Gründe, lediglich dann Freizügigkeit, sofern sie im Besitz einer für die Erwerbstätigkeit erforderlichen Arbeitserlaubnis-EU sind.

gez. Kahlen